

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in der Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird:

Satzung der Kreisstadt Heppenheim gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Am Erbachwiesenweg Süd“ (Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in der beigefügten Planzeichnung „Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Bereich „Am Erbachwiesenweg Süd“ von Januar 2024 ist zur Klarstellung die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eindeutig bestimmt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben für den gemäß Grenzlinie deklarierten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil, richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 15.02.2024
Rainer Burelbach
Bürgermeister

Die Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Friedrichstraße 21 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, Fachbereich Bauen + Umwelt, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.21 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienststunden des Fachbereiches Bauen + Umwelt sind:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Heppenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Grenzziehung der Satzung ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Satzung in Kraft.

Heppenheim, den 19.02.2024

Rainer Burelbach
Bürgermeister